

## Information zur Übernahme von Schülerfahrkosten zum Besuch einer städtischen Schule in Stolberg

Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) übernimmt die Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung, wenn der Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung für die Schülerin oder den Schüler

- der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km
- der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) mehr als 5 km beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs besteht ein Anspruch, wenn

- a) die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. In diesem Fall **muss** eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, aus der eindeutig hervorgeht: welche Erkrankung/Behinderung vorliegt, dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, ggf. dass der Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann und für welchen Zeitraum die Bescheinigung gilt. Hinweis: Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen.
- b) der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler **ungeeignet** ist.

Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der **nächstgelegenen Schule**. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule) sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweis: Die nächstgelegene Schule kann somit unter Umständen auch eine von der Entfernung her weiter entfernte Schule sein. Schulorganisatorische Gründe können z. B. sein: Aufnahmekapazität, Organisation des Gemeinsamen Unterrichts. Ganztagschulen, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

bitte wenden

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht: öffentliche Verkehrsmittel, durch den Schulträger angemietete Kraftfahrzeuge (Schülerspezialverkehr), die von den Eltern gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge). Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

Zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird ein Schülerticket zur Verfügung gestellt. Hierfür wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Eigenanteil festgesetzt. Der Eigenanteil beträgt für das erste anspruchsberechtigte Kind zurzeit 14,00 €/Monat, für das zweite anspruchsberechtigte Kind 7,00 €/Monat und für alle weiteren anspruchsberechtigten Kinder 0,00 €.

Der Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes beim Schulträger gestellt werden.

**Ab dem Schuljahr 2024/2025 muss der Antrag jedes Jahr neu gestellt werden.**

**Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Amt für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, Frau Linder, Tel. 02402/13-448 wenden.**

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Kupferstadt Stolberg haben (z. B. aufgrund der Entfernung oder der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges) werden vor den Sommerferien von der Kupferstadt Stolberg, Amt für Schule, Kultur, Sport und Tourismus angeschrieben und gebeten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Hinweis: Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung haben, besteht die Möglichkeit ein Schülerticket im Jahresabo direkt bei der ASEAG zu erwerben. Derzeit kann für 29€ das Deutschlandticket Schule dort erworben werden.